



Kommunistische Partei Österreichs
Bundesvorstand
Drechslergasse 42, 1140 Wien
Tel.: (+43) 01 503 65 80 | Fax: -499
bundesvorstand@kpoe.at
<http://www.kpoe.at>

An das
Bundesministerium für Inneres
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
per E-Mail an BMI-III-1@bmi.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. April 2019

Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBUerrichtungsgesetz – BBU-G), soll neben der Unterbringung (Grundversorgung) auch die Rechtsberatung im Asylverfahren, die bislang von unabhängigen gemeinnützigen Hilfsorganisationen durchgeführt wurde, übernommen werden.

Das entspricht einer Verstaatlichung der Rechtsberatung für AsylwerberInnen und stellt de facto eine Einstellung der unabhängigen Rechtsvertretung dar. Es widerspricht allen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, wenn Bedienstete eines Ministeriums Menschen beraten und vertreten sollen, deren eigene Behörde - in diesem Fall: das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) - zuvor ihre Anträge negativ beschieden hat.

Da die Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach langjähriger Erfahrung regelmäßig mit der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des/-r AntragstellerIn begründet wird, es aber bei den in Beschwerdeverfahren in Asylsachen zu behandelnden Fragen meist um essenzielle Grund- und Menschenrechte wie insbesondere das Recht auf Asyl handelt, das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Recht, nicht einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und/oder Strafe

unterworfen zu werden, muss es mit dem Recht auf ein faires Verfahren bzw. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vereinbar sein.

Durch das Inkrafttreten der EU-GRC, ist Art. 6 EMRK auch auf asyl- und fremdenrechtliche Angelegenheiten anwendbar. Darüber hinaus bestimmt Art. 47 EU-GRC das Recht jeder Person auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie das Recht, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen, durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz ist ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip. Es soll Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindern. Ein Bundesgesetz welches die Abschaffung der unabhängigen Rechtsberatung vorsieht, widerspricht allen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Die KPÖ spricht sich daher gegen dieses Gesetzesvorhaben aus und fordert:

- Die Rechtsberatung im Asylverfahren darf nicht verstaatlicht werden!
- Der Zugang zu den Höchstgerichten muss erhalten bleiben!
- Weiterhin die Unabhängigkeit der Rechtsberatung und den vollen Zugang zu den Höchstgerichten im Asylverfahren zu sichern

Für den Bundesvorstand der KPÖ:



Florian Birngruber

KPÖ-Bundeskoordinator